

WAG Kundeninformation (MIFID II)

Stand: November 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen für unsere Kunden über uns und unsere Dienstleistungen	2
a. Informationen über uns	2
b. Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen	3
c. Informationen über die Kundeneinstufung	3
d. Informationen über die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen	5
e. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten	6
f. Informationen über die Berichterstattung	6
g. Informationen über vertraglich gebundene Vermittler und Mehrfachvermittler	6
h. Informationen über die Möglichkeit zur Reklamation bzw. Beschwerde	7
i. PRIIP	7
j. Beratungsfreies Geschäft	7
k. Beratungsgeschäft	7
2. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	8
a. Allgemeines zu Interessenkonflikten	8
b. Beispiele von Interessenkonflikten	8
c. Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit Interessenkonflikten - Vorteile	8
d. Informationen über die Behandlung von Interessenkonflikten	9
3. Informationen zur Durchführungspolitik - Best Execution Policy	10
a. Vorbemerkung und Anwendungsbereich	10
b. Kommissionsgeschäft	10
c. Festpreisgeschäft	13
d. Geregelte Märkte, an denen von der HYPO-BANK BURGENLAND AG gehandelt werden kann	13
e. Reporting Top 5 Handelsplätze	14
4. Informationen und Risikohinweis über Finanzinstrumente und Veranlagungen	15
a. Vorbemerkungen	15
b. Allgemeine Veranlagungsrisiken	15
c. Anleihen	17
d. Aktien	18
e. Investmentfonds	19
f. Immobilienfonds	20
g. Optionsscheine	20
h. Börsliche Wertpapiere - Termingeschäfte (Optionen- und Terminkontrakte)	21
i. Geldmarktinstrumente	22
j. Strukturierte Produkte	23
k. Hedgefonds, CTA	26
l. Devisentermingeschäfte	26
m. Devisenswaps	27
n. Interest Rate Swaps (IRS)	27
o. Forward Rate Agreements (FRA)	28
p. Zins-Futures	28
q. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte	29
r. Devisenoptionsgeschäfte	29
s. Zinsoptionen	30
t. Cross Currency Swap (CCS)	32
u. Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich („Warendermingeschäfte“)	32
v. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail.in“)	34
w. Sustainable Finance (Nachhaltige Finanzierung)	34
x. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, Offenlegung gemäß Art. 6 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungs-VO“)	35
Disclaimer	35
Verzeichnis	36

1. Informationen für unsere Kunden über uns und unsere Dienstleistungen

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) erteilen wir hiermit folgende Informationen:

a. Informationen über uns

HYPO – BANK BURGENLAND AG
Firmensitz: A-7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33
Firmenbuch: Landesgericht Eisenstadt, FN 259167d
Tel.: + 43-2682 / 605 - 0, Fax: + 43 - 2682 / 605 - 7209
E-Mail: info@bank-bgld.at; Internet: www.bank-bgld.at
UID: ATU61550100
DVR: 0054810
Swift Code/BIC: EHBBAT2E
BLZ: 51000

Persönlich erreichen Sie uns während der Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale (unter <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/filialen>) sowie nach individueller Vereinbarung.

Die HYPO – Bank Burgenland AG (im Folgenden „Bank“ genannt) ist ein gem. § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) konzessioniertes Kreditinstitut. Der Umfang der Konzession umfasst:

- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG - Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG - Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG - Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG - Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG - Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG - Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG - Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optiongeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps"); e) Wertpapieren (Effektengeschäft); f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs. 1 Z 7a BWG - Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit. e bis g und j WAG 2018, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG - Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 9 BWG - Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen;
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG - Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG - Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG - Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG - Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 17 BWG - Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt
- § 1 Abs. 1 Z 18 BWG - Die Vermittlung von Geschäften nach a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; d) Z 8;

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA) (Bereich: Bankenaufsicht)
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Tel. +43-1-24959-0
Fax +43-1-24959-5499
Internet: www.fma.gv.at

Gesetzliche Bestimmungen

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG) und das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Auf Wunsch kommunizieren wir mit Kunden gerne auch in ungarischer oder englischer Sprache und stellen Dokumente und andere Informationen in Ungarisch oder Englisch zur Verfügung.

Als Kommunikationsmittel steht den Kunden – je nach Vereinbarung – die Möglichkeit offen, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail mit der Bank zu kommunizieren.

Aufzeichnung bei telefonischer / elektronischer Auftragserteilung

Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgezeichnet. Eine Kopie dieser Aufzeichnung wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erstellung der Aufzeichnung. Wenn ein Kunde der Aufzeichnung des Gesprächs widerspricht, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. In diesem Fall können wir Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften ausschließlich persönlich in einer unserer Filialen besprechen.

b. Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen

Die Bank bietet ihren Kunden

- Dienstleistungen gemäß § 1 Z 3 WAG
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
 - Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden: die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, Finanzinstrumente auf Rechnung von Kunden zu kaufen oder verkaufen; hinsichtlich der Abschnitte 5 bis 11 des 2. Hauptstücks erfasst dies sowohl die Ausführung von Aufträgen gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, als auch die Dienstleistung nach lit a
 - Handel für eigene Rechnung: Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals zum Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt
 - Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält
 - Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen gemäß Z 27 über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung
 - Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
 - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
- Dienstleistungen gemäß § 1 Z 4 WAG
 - Die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung
 - Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist
 - Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte
 - Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß Z 2 sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß lit a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in Z 7 lit e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

Nicht unabhängige Beratung

Die Bank hat ihre Kunden gemäß den Bestimmungen in Art. 52 DVO 2017/565 zu informieren, ob die Beratung hinsichtlich Finanzinstrumente unabhängig oder nicht unabhängig im Sinne der Regelungen des WAG 2018 sowie der direkt anwendbaren EU-Verordnungen zur MiFID II erfolgt. Der zentrale Unterschied der beiden Beratungsformen liegt darin, dass bei unabhängiger Beratung keine Provisionen von Dritten behalten werden dürfen. Da die Bank ihr Entgelt für die erbrachten Wertpapierdienstleistungen nicht nur direkt von Kunden, sondern auch über konzerneigene Fondsgesellschaften bezieht, werden die Dienstleistungen der Bank im Wege nicht unabhängiger Beratung erbracht. Die zur Einbehaltung dieser von Dritten erfolgten Zahlungen nach § 52 WAG 2018 erforderlichen Erhöhungen der Qualität der Dienstleistungen werden von der Bank laufend aufgezeichnet und bewertet. Die konkreten Provisionen und Vorteile von Dritten, die für die Vermittlung von Geschäften in Finanzinstrumenten bezogen werden, werden vor Abschluss des Geschäfts offengelegt.

Die Bank steht mit den Produktanbietern teilweise im Konzernverhältnis. Als wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Qualität der Anlageberatung im Sinne des § 52 WAG 2018 bietet die Bank einen breiten Zugang zu einer großen Anzahl an Produktanbietern sowie ausreichend Verfügbarkeit von Beratung vor Ort an. Zudem bestehen besondere technische Lösungen zur Verbesserung der Beratung und Information an Kunden.

c. Informationen über die Kundeneinstufung

Kunden im Sinne des WAG 2018 sind alle in- und ausländischen Kunden, und zwar nicht nur Privatkunden, sondern auch alle anderen Kunden wie z.B. Kreditinstitute, betriebliche und institutionelle Anleger. Die gesetzlich vorgezeichnete Kundenklassifikation unterscheidet **Geeignete Gegenparteien, Professionelle Kunden und Privatkunden**.

Gemäß § 67 Abs 3 WAG hat die Bank ihre Kunden in Kundenkategorien einzuteilen. Die hierzu erstellten Leitlinien gelten für alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Hinblick auf alle von der Bank angebotenen Finanzinstrumente.

Sie sind Privatanleger, sofern Sie nicht nach einem der nachfolgenden Kriterien als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei eingestuft worden sind. (§ 1 Z 36 WAG)

Für die Kategorisierung der Kunden gelten in der Bank folgende Kriterien. Die für die Kunden vorgenommene Einstufung gilt, soweit nachstehend nicht anders vorgesehen, immer für alle Wertpapierdienstleistungen.

Sofern auf Antrag eine Umstufung erfolgt ist, muss einmal pro Jahr die Erfüllung der Kriterien überprüft und beim Kundenakt dokumentiert werden. Erfüllt ein Kunde nicht mehr die Kriterien, so ist eine Umstufung in die vom Schutzgehalt nächst höhere Kundenkategorie vorzunehmen. Gleiches gilt bei Zurückziehen des Antrags durch den Kunden.

1. Geeignete Gegenpartei

Der Geeigneten Gegenpartei wird im Rahmen des WAG 2018 das niedrigste Schutzniveau gewährt. Dies hat u.a. zur Folge, dass seitens des Kreditinstitutes keine Prüfung im Hinblick auf die Eignung oder Angemessenheit der in Auftrag gegebenen Geschäfte erfolgt.

Als Geeignete Gegenparteien (**kraft Gesetz**) werden für die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie für die Ausführung von Aufträgen qualifiziert, wenn im Rahmen der Kundenbeziehung nur solche Geschäfte beabsichtigt sind:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- Warenhändler, Warenderivate-Händler
- Lokale Firmen gemäß Art. 4 Abs. 1. Nummer 4 der Verordnung € Nr. 575/2013
- sonstige institutionelle Anleger, die einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro aufweisen
- Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene
- Zentralbanken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 46 der Verordnung € Nr. 575/2013 sowie internationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen

Weiters können als Geeignete Gegenparteien für die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie für die Ausführung von Aufträgen eingestuft werden, wenn im Rahmen der Kundenbeziehung nur solche Geschäfte beabsichtigt sind:

- große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - o eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
 - o einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
 - o Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Unerheblich für die Qualifizierung als Geeignete Gegenpartei ist in allen Fällen, ob diese Kunden mit uns in einer aufrechten Konto-/Depotverbindung stehen oder nicht (Handelspartner). Bei aufrechter Konto-/Depotverbindung und mittels schriftlichen Antrags besteht für als Geeignete Gegenparteien eingestufte Kunden die Möglichkeit, sich als Professionelle Kunden qualifizieren zu lassen.

2. Professionelle Kunden

Das dem Professionellen Kunden gewährte Schutzniveau beinhaltet die Prüfung der in Auftrag gegebenen Geschäfte im Hinblick auf ihre Eignung gegenüber den Ertrags- und Anlagezielen sowie der Risikobereitschaft des Kunden. Das ausreichende Vorhandensein von Kenntnissen und Erfahrungen im Veranlagungsbereich kann vorausgesetzt werden. Im Falle einer Portfolioverwaltung sind zusätzlich die finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Als Professionelle Kunden (**kraft Gesetz**) werden sofern die Geschäftsbeziehung nicht rein in der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie für die Ausführung von Aufträgen besteht, die unter dem Punkt „1. Geeignete Gegenparteien“ (kraft Gesetzes) angeführten Rechtspersönlichkeiten und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben, qualifiziert.

Auf Antrag können folgende Kunden als Professionelle Kunden qualifiziert werden:

- Als Privatkunden qualifizierte Personen, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts, die mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - o hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang (zumindest insgesamt 15.000,-- Euro) getätigt,
 - o das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden einschließlich seiner Bankguthaben übersteigt den Wert von 500.000,-- Euro,
 - o ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.
- Alle als Geeignete Gegenpartei qualifizierten Kunden.

Mittels schriftlichem Antrag besteht für als Professionelle Kunden eingestufte Kunden die Möglichkeit, sich als Privatkunde qualifizieren zu lassen, wobei kein Rechtsanspruch für die Umstufung besteht.

3. Privatkunden

Als Privatkunden gelten alle Kunden, die unter Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien weder Geeignete Gegenpartei noch Professioneller Kunde sind. Der Privatkunde genießt das höchste Anlegerschutzniveau. Dies spiegelt sich im Besonderen bei der vorzunehmenden Prüfung der vom Kunden platzierten Aufträge in Bezug auf seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse sowie seine Produkterfahrung und -kenntnisse wider.

Bei Vorliegen bestimmter Kriterien (s.o. unter „Professionelle Kunden“ auf Antrag) in Bezug auf den Umfang und die Anzahl in der Vergangenheit getätigter Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. diesbezüglich beruflich erworbener Kenntnisse, besteht auch für als „Privatkunden“ eingestufte Anleger die Möglichkeit, sich in „Professioneller Kunde“ umstufen zu lassen, wobei kein Rechtsanspruch für die Umstufung besteht.

4. Die Einstufung der Kenntnisse und Erfahrungen wird wie folgt berechnet:

- **Kunde mit Basiskenntnissen:** Gibt ein Kunde an, nur Kenntnisse der jeweiligen Anlageform zu haben, so sind Basiskenntnisse auszuwählen. Es wurden weniger als 10 Transaktionen getätigt und der Umfang/Betrag je Transaktion hat im Schnitt unter 15.000 EUR betragen. Fehlende Kenntnisse wurden im Zuge des Beratungsgesprächs vermittelt.
- **Kunde mit erweiterten Kenntnissen:** Gibt ein Kunde an, Kenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Anlageform zu haben, so werden erweiterte Kenntnisse berechnet. Es wurden weniger als 10 Transaktionen getätigt und der Umfang/Betrag je Transaktion hat im Schnitt mehr als 15.000 EUR je Transaktion betragen oder die Anzahl der Transaktion hat mehr als 10 betragen.
- **Kunde mit umfangreichen Kenntnissen:** Der Kunde besitzt Erfahrungen und Kenntnisse in der jeweiligen Anlageform. Zusätzlich hat er entweder mehr als 10 Transaktionen pro Quartal oder 15.000 EUR übersteigende Transaktionen in dieser Anlageform getätigt.
- **Kunde mit speziellen Kenntnissen:** Es gelten die Voraussetzungen wie in den umfangreichen Kenntnissen beschrieben. Spezielle Kenntnisse werden in spezifischen Produktkategorien wie Private Equity vermittelt.

d. Informationen über die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen

Informationen über Dritt- sowie Sammelverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt nach den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Z 69 ff, Abschnitt „II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten“) dargelegten Bedingungen.

Die Verwahrung erfolgt hauptsächlich über inländische und ausländische Drittverwahrer. Inländische Wertpapiere werden dabei grundsätzlich im Inland verwahrt, ausländische Wertpapiere in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde oder der Emittent seinen Sitz hat. Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellte Wertpapiere im Ausland, sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden (Z 69 Abs 2 der AGB). In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt sind, ist in unserer jährlichen Depotaufstellung ersichtlich.

Die Rechtsstellung an den von uns verwahrten Wertpapieren ist davon abhängig, welches Recht zur Anwendung kommt. Entweder wird (Mit-) Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtsstellung in Form eines schuldrechtlichen Lieferanspruches begründet. (Z 67 der AGB)

Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Inland:

Die Bank verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) oder einer anderen Konzernbank in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht und die Bank dem Wunsch entspricht. Der Hinterleger erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Ausland:

Die im Ausland angeschafften Wertpapiere lässt die Bank bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine so genannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank entspricht dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Verwahrers; dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. dem Zentralverwahrer des jeweiligen Landes), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung. Die Bank hält die Wertpapiere grundsätzlich treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Bank eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Eine Trennung der Eigenbestände der Bank von den Kundenbeständen wird u.a. durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Bankaufzeichnungen und Kundendepotauszüge, gewährleistet.

Schutz von Kundengeldern:

Die Bank stellt sicher, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz von Kundengeldern und Finanzinstrumenten von einer hierzu ausreichend befähigten und Befugten Person wahrgenommen werden.

Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aufgrund der Richtlinien, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung angehören.

Die Bank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und ist Mitglied bei der entsprechenden gesetzlichen Sicherungseinrichtung.

„Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung“ (<https://einlagensicherung.at/de/prot-invest.php>).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Informationsbogen gemäß § 37a BWG in der jeweils geltenden Fassung und auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Information für Privatkunden über Finanzinstrumente

- **Risikobeschreibung**
Eine detaillierte Beschreibung der Risiken, die mit einem Finanzinstrument verbunden sind, entnehmen Sie bitte den „Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente und Veranlagungen“ (siehe Punkt 4).
- **Öffentlich angebotene Wertpapiere**
Prospekte zu Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, werden in der Regel auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht und können in gedruckter Form beim Emittenten angefordert werden.

e. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nach gesetzlichen Vorgaben erstellt. In diesen Leitlinien wird festgelegt welche Verfahren von der Bank eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Näheres entnehmen Sie den „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ (siehe Punkt 2).

f. Informationen über die Berichterstattung

Vor Ausführung des Auftrages übermittelt die Bank dem Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die auf das Finanzinstrument bezogenen Informationen über die Kosten und Nebenkosten, Informationen zur Geeignetheit, sowie Informationen über Fonds und Vorteile von Dritten. Die Bank übermittelt unverzüglich die wesentlichen Informationen über die Ausführung eines Auftrages. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit Auskunft über den Stand seines Auftrages. Quartalsweise wird dem Kunden eine Aufstellung über alle Finanzinstrumente und Gelder, die die Bank in seinem Namen hält, übermittelt (§ 60 WAG 2018). Weiters ist der Kunde gemäß § 34 BWG quartalsweise über seinen Kontostand zu informieren. Die Übermittlung der Information erfolgt in der vom Kunden gewünschten Form. Die Bank wird den Privatkunden bei einem Wertverlust ab 10% vom Ausgangswert bei Hebelprodukten und Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umgehend informieren.

Berichterstattung bei Portfolioverwaltung

Bei Portfolioverwaltungen ist der Kunde quartalsweise über die erbrachte Portfoliodienstleistung zu informieren. Falls der Kunde jede Auftragsausführung separat unverzüglich erhalten möchte, ist dem Kunden zusätzlich jährlich eine Aufstellung der während der Berichtszeit erbrachten Tätigkeiten zuzustellen. Falls innerhalb der Portfolioverwaltung ein Überziehungsrahmen am Verrechnungskonto vereinbart ist, ist dem Kunden die Aufstellung monatlich zu übermitteln. Die Bank ist verpflichtet den Kunden bei einem Wertverlust ab 10% vom Ausgangswert des Portfolios, seit der letzten Berichtsperiode, umgehend zu informieren.

Portfolioverwaltung - Übermittlung Information		
<i>Generell</i>	<i>Kreditfinanzierung</i>	<i>Kundenwunsch</i>
quartalsweise	monatlich	jährlich, wenn Ausführungsbestätigungen unverzüglich übermittelt werden

Berichterstattung bei sonstigen Geschäftsarten

Bei allen anderen Wertpapierdepots ist dem Kunden die Ausführungsbestätigung unverzüglich (spätestens am nächsten Bankarbeitstag) zu übermitteln, ausgenommen sind Monatssparer, hier können die Ausführungsbestätigungen halbjährlich gesammelt übermittelt werden.

g. Informationen über vertraglich gebundene Vermittler und Mehrfachvermittler

Die Bank könnte sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler (gem. § 1 Z 44 WAG 2018) sowie Mehrfachvermittler (gem. § 1 Abs. Z 45 WAG 2018) bedienen, welche in dem von der FMA geführten Register eingetragen sind. Die Bank haftet für diese Personen gemäß den Bestimmungen des § 1313a ABGB. Vertraglich gebundene Vermittler und Mehrfachvermittler unterliegen ebenso den Vorschriften des WAG 2018.

h. Informationen über die Möglichkeit zur Reklamation bzw. Beschwerde

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für unsere Kunden ist es unser oberstes Ziel, ausnahmslos einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit zu gewährleisten, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Einhaltung von Marktstandards sicherzustellen. Dennoch kann es zu Reklamationen bzw. Beschwerden kommen.

Sollten Sie mit uns bzw. unserer Dienstleistung nicht zufrieden sein, können Sie Ihre Beschwerde schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die bei uns eingerichtete Beschwerdestelle richten. Diese ist unter der Emailadresse beschwerde-bb@grawe-bankengruppe.at bzw. unter der Telefonnummer +43/316/8072-3200 erreichbar. Bei der Behandlung von Beschwerden werden in der Bank die folgenden Grundsätze eingehalten: Unverzügliche Bearbeitung: Die Bank nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst und bearbeitet einlangende Beschwerden unverzüglich.

Klare Kommunikation: Die Ergebnisse der Beschwerdeanalyse werden in leicht verständlicher Sprache kommuniziert. Diese Information enthält auch Informationen über im Einzelfall mögliche Alternativen, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten (Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.bankenschlichtung.at), oder die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Interne Überprüfung: Die Beschwerdebehandlung innerhalb der Bank unterliegt der ständigen Überwachung durch die Compliance Funktion. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in Verbindung mit der Beschwerde stehenden Risiken und Probleme ermittelt und behoben werden.

i. PRIIP

PRIIP's sind verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products). Die PRIIP Verordnung regelt, dass standardisierte Informationen und grundlegende Merkmale und Risiken von bestimmten Anlageprodukten an Kleinanleger (=Privatkunden) mittels eines Basisinformationsblattes (BIB) ausgegeben werden müssen. Dazu zählen insbesondere Anlageprodukte, bei denen die Anlage in verpackte Anlageprodukte oder bei denen die Anlage nicht direkt (z. B. in Aktien) erfolgt, sondern indirekt am Kapitalmarkt angelegt wird, wie bei Investmentfonds. Auch zählen Anlageprodukte dazu, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung bestimmter Basis oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dies können z.B. strukturierte Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine, strukturierte Schuldscheindarlehen, Derivate, aber auch bestimmte Versicherungen sein. Für PRIIPs gilt ein einheitlicher Standard für Basisinformationsblätter (BIB), der es dem Anleger ermöglichen soll, die unterschiedlichen Produkte anhand dieser Basisinformationsblätter vor einem Geschäftsabschluss miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Anlegern sowohl in der Beratung als auch im beratungsfreien Geschäft diese Basisinformationsblätter rechtzeitig vor dem Kauf bereitzustellen.

j. Beratungsfreies Geschäft

Bei einem beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung selbst, ohne eine Empfehlung oder Anlageberatung von der Bank erhalten zu haben.

Bitte beachten Sie, dass im beratungsfreien Geschäft nur geprüft wird, ob der Kunde bzw. die für den Kunden handelnden Personen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken der relevanten Produkte und Dienstleistungen besitzen oder den Anlagezielen entsprechen. Sollte ein Produkt oder eine Dienstleistung für den Kunden als unangemessen beurteilt werden, erhalten Kunden einen Warnhinweis. Kunden können trotz Warnhinweis, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, eine Order erteilen.

k. Beratungsgeschäft

Das Beratungsgeschäft umfasst die Anlageberatung (nicht unabhängige/unabhängige) und die Vermögensverwaltung und ist durch die persönliche, auf den Kunden abgestimmte Empfehlung eines Finanzinstrumentes oder einer Wertpapierdienstleistung gekennzeichnet. Ziel des Beratungsgesprächs ist, dass Kunden nur in solchen Anlageformen veranlassen, über deren Funktionsweise und Risiken er ausreichend informiert ist, die im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Risikobereitschaft/Risikotoleranz stehen und die im Rahmen seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen vertretbar erscheinen.

2. Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten

a. Allgemeines zu Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen(-gruppen) gegenüberstehen. Solche Konflikte können sich aus den unterschiedlichen Interessen unseres Instituts, anderer Unternehmen unserer Institutsgruppe, unserer Geschäftsleitung, unserer Mitarbeiter, vertraglich gebundener Vermittler, unserer Kunden oder anderen natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit uns geschäftlich verbunden sind, ergeben.

Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt und gleichzeitig auch Unternehmensfinanzierungen und -beratungen anbietet, können Interessenkonflikte nicht immer vollkommen ausgeschlossen werden.

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nach gesetzlichen Vorgaben erstellt. In diesen Leitlinien wird festgelegt welche Verfahren von der Bank eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu bewältigen.

Interessenkonflikte können zwischen einem Kunden einerseits und der Bank oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der Bank kontrolliert wird andererseits, oder zwischen Kunden der Bank entstehen.

Reichen diese organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Bank die Art und Entstehung des Interessenkonfliktes dar, damit der Kunde auf dieser Basis seine Anlageentscheidung treffen kann.

b. Beispiele von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sich bei der Erbringung beispielsweise folgender Dienstleistungen durch die Bank ergeben:

- Anlageberatung
- Portfolioverwaltung
- Emission von Finanzierungsinstrumenten
- Absatz selbst emittierter oder konzerneigener Finanzinstrumente
- Eigenhandel mit Finanzinstrumenten
- Weiterleitung und Abwicklung von Aufträgen Dritter Finanzinstrumente betreffend
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten
- Eingehen oder Bestehen einer Kreditbeziehung

insbesondere aufgrund von

- Beziehungen unseres Instituts oder unserer Mitarbeiter mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa eine Beteiligung, die Ausübung von Organtätigkeiten oder eine Kundenbeziehung,
- eigenen Umsatz- und Ertragsinteressen der Bank, etwa beim Absatz von Finanzinstrumenten oder im Wertpapier-Eigenhandel,
- Umsatz- und Ertragsinteressen eigener Mitarbeiter

nämlich durch

- die Erlangung von öffentlich nicht bekannten Informationen über Finanzinstrumente und/oder deren Emittenten,
- die Annahme oder die Gewähr von Vorteilen von Dritten oder an Dritte für erbrachte Wertpapierdienstleistungen,
- die vertragliche Verpflichtung zum Stellen verbindlicher An- und Verkaufskurse für bestimmte, an Börsen gehandelte Finanzinstrumente (Market Making)
- erfolgsbezogene Vergütung eigener Mitarbeiter,
- die Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen durch ein und dieselbe Person,
- Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung bei der Portfolioverwaltung.

c. Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit Interessenkonflikten - Vorteile

Auf die folgenden Punkte weisen wir im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders hin:

Gemäß den Vorschriften der §§ 51ff. WAG 2018 dürfen Banken im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen einem Dritten nur dann einen Vorteil gewähren („Zuwendungen“) oder von einem Dritten annehmen („Provisionen“), sofern es sich bei dem Zahlenden nicht um den Kunden selbst oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, wenn dies durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden, und durch die fortlaufende Qualitätsverbesserung für den betreffenden Kunden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem laufenden Vorteil steht, gerechtfertigt ist und dies zu keiner Befangenheit oder Verzerrung des Rechtsträgers bei Erbringung der betreffenden Dienstleistung für den Kunden führt und nicht unmittelbar dem empfangenden Rechtsträger, seinen Anteilseignern oder Beschäftigten zugutekommt, ohne zugleich einen materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden darzustellen.

Die Regelungen gelten für alle ab 3.1.2018 anfallenden Provisionen Dritter. Dritter ist jeder andere als der Rechtsträger selbst, also auch Konzerngesellschaften. Unter Provisionen und Zuwendungen fallen auch nicht in Geld gewährte Vorteile, z.B. Schulungen, Werbematerialien, Software.

Höhe und Art der Provision und gewährten Zuwendungen werden dem Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung ausgewiesen. Geldwerte Provisionen und Zuwendungen müssen beziffert werden, andere Vorteile können generisch beschrieben werden. Während der Dauer einer Depotbeziehung muss auch jährlich über die Provisionen und Zuwendungen berichtet werden.

Solange die qualitätssteigernden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den erhaltenen Provisionen von Dritten stehen, dürfen sie behalten werden. Die Bank verwendet die eingenommenen Vorteile von Dritten für qualitätssteigernde Maßnahmen. Die konkrete Höhe über solche Provisionen wird dem Kunden mittels ex ante Beleg individuell offen gelegt.

Zahlungen und Zuwendungen - wie oben beschrieben - sowie alle sonst angenommenen und gewährten Anreize (in weiterer Folge „Vorteile“) werden dazu verwendet eine Qualitätsverbesserung bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen zu bewirken und die damit verbundenen Kosten zu decken.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Maßnahmen als qualitätssteigernd berücksichtigen zu können, sind im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Leistung
- Ein Mehrwert für den Kunden (Information, etc.), nicht nur zur Absatzförderung
- Keine Leistungen, die für den dauernden und „state of the art“ Geschäftsbetrieb erforderlich sind

Zusammenfassend handelt es sich im Wesentlichen um die Bereitstellung effizienter, qualitativ hochwertiger Infrastrukturen und Dienstleistungen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten, welche entsprechende (Vor-)Investitionen voraussetzen und ständige Kosten verursachen, u.a. auch durch die laufende und umfassende Schulung unserer Mitarbeiter.

Keinesfalls steht die Annahme von solchen Vorteilen einer interessengerechten Durchführung unserer Wertpapierdienstleistungen entgegen.

Die beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren von Kunden eingehobenen Ausgabeaufschläge, deren Höhe von der jeweiligen Kapitalanlage- oder Fondsgesellschaft bzw. vom Emittenten des Finanzinstruments festgelegt wird, vereinnahmen wir zum Teil oder vollständig selbst. Diese dienen zur Deckung unserer Kosten, die uns im Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen entstehen bzw. in Rechnung gestellt werden.

Vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern sowie sonstigen Personen, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, gewähren wir aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte.

d. Informationen über die Behandlung von Interessenkonflikten

In unserem Haus ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Organisation tätig. Dieser obliegt die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten.

Wir haben darüber hinaus eine Reihe von adäquaten organisatorischen Maßnahmen getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen nehmen. Diese sind beispielsweise

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Einrichtung von virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder die räumliche Trennung einzelner Geschäftseinheiten,
- die Überwachung des Umganges mit aus der Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen, öffentlich aber (noch) nicht zugänglichen Informationen,
- das Erlassen von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- der Erlass und die Kontrolle der Einhaltung von Verboten des Handels, der Beratung und der Erstellung von Finanzanalysen für bestimmte Finanzinstrumente,
- die Gleichstellung der Anreize für Mitarbeiter beim Absatz verschiedener Finanzinstrumente gleicher Kategorie,
- die Herausgabe von Leitsätzen für Geschäfte in Finanzinstrumenten von eigenen Mitarbeitern,
- die verpflichtende Offenlegung sowie die laufende Kontrolle jener Wertpapiergeschäfte, die Mitarbeiter unseres Hauses auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen,
- die Sicherstellung der Behandlung von Aufträgen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens,
- die interne Überwachung der im Rahmen von Portfolioverwaltungen getroffenen Anlageentscheidungen, und
- laufende Schulungen unserer Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf compliance-relevante Themen und zur Sensibilisierung auf unbedingte Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Portfolioverwaltung.

Um einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Einhaltung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses zu garantieren, haben wir uns und unsere Mitarbeiter darüber hinaus zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet.

Sollten sich trotz aller getroffenen organisatorischen Maßnahmen Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, legen wir diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen.

3. Informationen zur Durchführungspolitik - Best Execution Policy

a. Vorbemerkung und Anwendungsbereich

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG hat im Einklang mit den Vorschriften des WAG 2018 und der Delegierten Verordnung EU Nr. 2017/565 Richtlinien festgelegt, wie sie Aufträge Ihrer Kunden ausführen wird, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Diese Richtlinien sind Inhalt der folgenden Durchführungspolitik. Die Durchführungspolitik ist nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltet und gilt für die Abwicklung von Kauf und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten, welche die HYPO-BANK BURGENLAND AG für Kleinanleger und professionelle Kunden durchführt. Die Bank führt alle Aufträge im Sinne der Durchführungspolitik durch, kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionär (Kommissiongeschäft) oder durch Selbsteintritt (Festpreisgeschäft) ausführen. Sofern die HYPO-BANK BURGENLAND AG nicht selbst Börsenmitglied ist, erfolgt die Weiterleitung des Kundenauftrages an Dritte unter Beachtung der Durchführungsgrundsätze der HYPO-BANK BURGENLAND AG.

Aktualisierung: Die Best Execution Policy wird regelmäßig, zumindest einmal jährlich, überprüft und wenn notwendig angepasst. Sollte es zu einer Änderung der Ausführung kommen werden Kunden schnellstmöglich darüber informiert

Ausgenommen von dieser Regelung sind laut § 61 WAG 2018:

- Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien Investmentfonds sowie Anteile an ausländischen Kapitalanlagefond, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank
- Eine spezielle Weisung des Kunden hinsichtlich der Ausführung einzelner oder aller Aufträge

b. Kommissionsgeschäft

Ausführung eines Kommissionsauftrages

Ausführungsgeschäft bzw. Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die HYPO-BANK BURGENLAND AG für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der HYPO-BANK BURGENLAND AG.

Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Zusammenlegung von Aufträgen

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese für Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Prinzipiell ist festzuhalten, dass eine solche Zusammenlegung von Aufträgen jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden wird stets vorrangig behandelt. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die HYPO-BANK BURGENLAND AG einer Weisung des Kunden Folge leisten. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall seiner Weisung die HYPO-BANK BURGENLAND AG den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen wird und sie aus der draus resultierenden Abweichung von den Durchführungsgrundsätzen davon abgehalten werden kann, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Umfasst die vom Kunden erteilte Weisung nur einen Teil des Auftrages, so wird die Bank den nicht von der Weisung umfassten Teil des Auftrages gemäß der vorliegenden Richtlinien durchführen.

Kriterien für die bestmögliche Auftragsausführung („Ausführungsfaktoren“)

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als „**Kleinanleger**“ eingestufte Anleger sind folgende Kriterien relevant und gewichtet:

- Kurs/Preis (starke Gewichtung)
- Kosten (starke Gewichtung)

Für Kleinanleger sind die Gesamtkosten der Order das einzig ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Best Execution Ausführungsplatzes. Die Gesamtkosten ergeben sich aus Kurs/Preis des Finanzinstrumentes, firmeneigene Provisionen und Gebühren, Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden (die ggf. an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.).

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als „**Professionelle Kunden**“ eingestufte Anleger werden folgende Kriterien als relevant betrachtet und folgendermaßen gewichtet:

- Kurs/Preis (starke Gewichtung)
- Kosten (starke Gewichtung)
- Geschwindigkeit der Ausführung (starke Gewichtung)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung (mittlere Gewichtung)
- Umfang und Art der Order (mittlere Gewichtung)

Klassen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente mit gleichen oder ähnlichen Ausstattungsmerkmalen werden zu folgenden Klassen zusammengefasst und im Rahmen der Durchfüh­rungs­politik je Klasse gleichbehandelt.

- Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat
- Exchange traded products (z. B. ETFs)
- Schuldtitel (Anleihen)
- Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)
- Zinsderivate
- Kreditderivate
- Währungsderivative
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Eigenmittelderivate
- Rohstoffderivate
- CFDs
- Emissionsberechtigung
- Andere Instrumente

Ausführungsrichtlinie

Aufträge können an geregelten Märkten, über ein multilaterales Handelssystem (MTF), über einen Systematischen Internalisierer oder außerhalb dieser Handelsplätze abgewickelt werden. Eine Übersicht der Ausführungsplätze, an denen die HYPO-BANK BURGENLAND AG Aufträge in der Regel ausführt, ist diesen Informationen zur Durchfüh­rungs­politik angeschlossen.

Die Auswahl der für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten am besten geeigneten Ausführungsplätze erfolgt – neben den unter 2.2. aufgezählten „Ausführungsfaktoren“ – auch durch Berücksichtigung der folgenden qualitativen Faktoren, die ebenfalls gewichtet werden:

- Clearing-Systeme des Handelsplatzes (starke Gewichtung)
- Handelszeiten (starke Gewichtung)

Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten grundsätzlich vorgesehen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Clearing-Systemen und Volatilitätsunterbrechungen sowie Auktionen zur Steigerung der Liquidität, wird den geregelten Märkten und den MTF Vorrang eingeräumt. OTC Handel wird aufgrund des damit verbundenen Gegenparteirisikos als alternativer Ausführungsplatz herangezogen. Zum Vergleich von mehreren OTC Handelsplätzen werden bei OTC-Ausführungen im Einzelfall bei jedem Geschäft mindestens drei Vergleichspreise eingeholt und dokumentiert (sofern eine solche Anzahl an OTC-Quotes zur Verfügung steht).

Assetklasse	vorgesehener Ausführungsplatz	Alternativer Ausführungsplatz
Eigenkapital - Aktien & Hinterlegungsschein/ Hinterlegungszertifikat	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Exchange traded products (z. B. ETFs)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Schuldtitel (Anleihen)	MFT, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Zinsderivate	Geregelter Markt	OTC
Kreditderivate	Geregelter Markt	OTC
Währungsderivative	Geregelter Markt	OTC
Strukturierte Finanzinstrumente	MFT, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Eigenmittelderivate	Geregelter Markt	Geregelter Markt
Rohstoffderivate	Geregelter Markt	OTC
CFDs	Nicht definiert	Nicht definiert
Emissionsberechtigung	Nicht definiert	Nicht definiert
Andere Instrumente	Nicht definiert	Nicht definiert

Ausführungsplätze im Detail

Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat und Exchange traded products (z. B. ETFs)

Aufträge in diesen Instrumenten werden vorrangig an der jeweiligen Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt, da dort aufgrund der hohen Liquidität regelmäßig eine kostengünstige Ausführung möglich ist.

Die Heimatbörse bezeichnet die Börse der Erstnotiz, dies ist zumeist jene/eine Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Als Haupthandelsplatz gilt jene Börse, an der bei langfristiger Betrachtung der im Verhältnis größte Handelsumsatz erzielt wird.

Aufträge aus Sparplänen, sowie generell Aufträge in Exchange traded products, können neben der Heimat- oder Haupthandelsbörse auch an anderen Börsen mit gleicher Ausführungsqualität gehandelt werden.

Österreichische Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Österreich befindet, werden vorrangig über XETRA Wien ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt einer anderen Börse gemäß der in 2.2. genannten Kriterien.

Deutsche Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Deutschland befindet, werden vorrangig über XETRA Frankfurt ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen deutschen Börse.

US-amerikanische Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in den USA befindet, werden vorrangig über die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Nasdaq ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen US-amerikanischen Börse.

Andere ausländische Titel

Andere ausländische Aktien werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

Schuldtitle (Anleihen) und Strukturierte Finanzinstrumente

Titel in- und ausländischer Emittenten dieser Klasse werden vorrangig über ein multilaterales Handelssystem (MTF) ausgeführt, da dort in der Regel die besten Preise und höchsten Volumina gehandelt werden. Steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Order über einen Systematischen Internalisierer oder an einem geregelten Markt gemäß den oben genannten Ausführungskriterien ausgeführt.

Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)

Zertifikate und Optionsscheine werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

Börsengehandelte Derivate

Börsengehandelte Derivate werden vorrangig über die Hauptterminbörse des Landes, in dem der Basiswert des Derivates seinen Sitz hat, gehandelt.

Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

Der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen sowie von Immobilieninvestmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank, die Kapitalanlagegesellschaft (KAG), den Transferagenten oder einen dritten Anbieter des (Immobilien-)Investmentfonds, da die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) bzw. des Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) erfolgt. Gemäß WAG 2018 handelt es sich hierbei nicht um Ausführungen von Kundenaufträgen im Sinne der Durchführungspolitik.

Verkaufsaufträge in Titeln aller Klassen von Finanzinstrumenten werden aus Kostengründen entweder in jenem Land, in dem sich die Lagerstelle befindet oder an jenem Handelsplatz, über den das Wertpapier erworben wurde, ausgeführt.

Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die HYPO-BANK BURGENLAND AG den Kunden unverzüglich unterrichten.

Ausnahmen:

Wir behalten uns vor, bestimmte Finanzinstrumententypen oder Ausführungsplätze (z.B. Sanktionen, oder intransparente Ausführungsplätze) im Sinne des Anlegerschutzes und/oder auf Grund internationaler regulatorischer Einschränkungen sowie den mit diesen Werten verbundenen Gefahren und Risiken abzulehnen.

Überprüfung der Grundsätze

Für die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen und -richtlinien wird die HYPO-BANK BURGENLAND AG regelmäßig überprüfen, ob die Ausführungsplätze einschließlich der Ausführungsrichtlinie das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewährleisten. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die HYPO-BANK BURGENLAND AG den Kunden informieren. Über die Qualität der Ausführung wird die HYPO-BANK BURGENLAND AG ihre Kunden vierteljährlich unterrichten. Ebenso erfolgt eine jährliche Zusammenfassung der Top fünf Ausführungsplätze in Bezug auf die Ausführungsqualität.

Abweichung von der Durchführungs politik ohne Weisung des Kunden

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG behält sich das Recht vor, wenn es im Interesse des Kunden liegt, auch ohne Weisung des Kunden von der Durchführungs politik abzuweichen. Allgemein behält sich die HYPO-BANK BURGENLAND AG das Recht vor, großvolumige Kundenaufträge in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren über einen Ihrer Intermediäre an einem MTF (Multilaterales Handelssystem) oder außerbörslich auszuführen, wenn dadurch ein besseres oder gleich gutes Ergebnis für den Kunden erreicht wird.

Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. technischen Problemen jedweder Art) kann die HYPO-BANK BURGENLAND AG gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in der Durchführlingspolitik festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die HYPO-BANK BURGENLAND AG versuchen, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der Erbringung der Dienstleistung zu erreichen. Im Falle von Systemausfällen kann es insbesondere bei Sparplänen zu einer verspäteten Ausführung kommen.

c. Festpreisgeschäft

Wird beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zwischen dem Kunden und der HYPO-BANK BURGENLAND AG ein fester Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so kommt ein Vertrag zustande. Dementsprechend übernimmt die HYPO-BANK BURGENLAND AG vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Wird ein Festpreisgeschäft abgeschlossen, ist die Marktlage zu berücksichtigen. Die HYPO-BANK BURGENLAND AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die HYPO-BANK BURGENLAND AG verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Regelung zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel ein gleichwertiges Ergebnis erzielt wird, das die HYPO-BANK BURGENLAND AG auch durch Ausführung des Auftrags als Kommissionär erzielen würde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Festpreisgeschäften bei allen Arten von Finanzinstrumenten möglich ist.

d. Geregelt Märkte, an denen von der HYPO-BANK BURGENLAND AG gehandelt werden kann

Deutschland, Xetra Frankfurt	XETR
Deutschland, Regionalbörsen	XFRA, XSTU, XBER, XHAM, XDUS, XHAN, XGAT, XMUN, MUNC
Belgien, Brüssel	XBRU
Dänemark, Kopenhagen	XCSE
Finnland, Helsinki	XHEL
Frankreich, Paris	XPAR
Griechenland, Athen	XATH
Irland, Dublin	XDUB
Italien, Mailand	XMIL
Niederlande, Amsterdam	XAMS
Norwegen, Oslo	XOSL
Österreich, Wien	XVIE
Portugal, Lissabon	XLIS
Schweden, Stockholm	XSTO
Schweiz	XSWX, XVTX, XBRN (Bern)
Spanien, Madrid	XMAD
Großbritannien, London	XLON
Australien	XASX
Hong Kong	XHKG
Japan, Tokio	XTKS
Singapur	XSES
Kanada, Toronto	XTSE
USA	XNYS, XNMS
Bosnien-Herzegowina	XBLB (Banja Luka), XSSE (Sarajevo) - nur mehr Verkauf von Beständen
Kroatien, Zagreb	XZAG
Polen, Warschau	XWAR
Russland, Moskau	MISX - ist derzeit suspendiert
Serbien, Belgrad	XBEL - nur mehr Verkauf von Beständen
Slowenien, Laibach	XLJU
Tschechien, Prag	XPRA
Ungarn, Budapest	XBUD

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG bedient sich für die Ausführung von Kommissionsaufträgen in den verschiedenen Assetklassen grundsätzlich der Schelhammer Capital Bank AG als Zwischenkommissionär. Die Schelhammer Capital Bank AG bedient sich hauptsächlich der folgenden Zwischenkommissionäre für Börsen, an denen sie selbst nicht Mitglied ist, sowie handelt außerbörslich hauptsächlich mit den folgenden Handelspartnern:

Assetklasse	(Zwischen)Kommissionär / Handelspartner
Österreichische Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Börse Wien)	Schelhammer Capital Bank AG
Deutsche Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Deutsche Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Baader Bank AG, München Erste Group Bank AG, Wien
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus dem sonstigen Ausland (sonstige ausländische Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Baader Bank AG, München Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien
Börsengehandelte Derivate	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf UniCredit Bank GmbH, München
Zertifikate und Optionsscheine	Börslich Inland: Schelhammer Capital Bank AG Börslich Ausland: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Baader Bank AG, München OTC/außerbörslich In- und Ausland: Emittenten
Investmentfondsanteile	Inländische Anteile: jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten sowie Erste Group Bank AG, Wien Ausländische Anteile: Attrax Financial Services S.A. FNZ Bank SE Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien, sowie jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten
Anleihen (außerbörslich)	In ihrer Funktion als Emittent und/oder Broker für in- und ausländische Werte: AUREL BGC, Paris Baader Bank AG, München Bayerische Landesbank, München Bondpartners S.A., Lausanne Bridport & cie SA, Genf Deutsche Bank AG, Frankfurt Erste Group Bank AG, Wien HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Jane Street, London JPMorgan Chase Bank, Frankfurt Jefferies GmbH, Frankfurt Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart Natixis SA, Paris Octo Finance SA, Paris ODDO BHF, Frankfurt Raiffeisen Bank International AG, Wien SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB Frankfurt Branch UniCredit Bank GmbH, München Zürcher Kantonalbank, Zürich sowie weitere Emittenten/Broker aus dem In- und Ausland

e. Reporting Top 5 Handelsplätze

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG veröffentlicht einmal jährlich für alle ausgeführten Kundenaufträge, eingeteilt nach verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, die jeweils 5 wichtigsten nach Volumen gewichteten Ausführungsplätze.

Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Bank.

4. Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente und Veranlagungen

a. Vorbemerkungen

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und /oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes - unterschiedliche – beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende - Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

b. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z.B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Inflationsrisiko

Der Begriff Inflation beschreibt einen allgemeinen Preisanstieg am Markt. Steigt in einer Wirtschaft das Preisniveau, sinkt die Kaufkraft, was zu einem Wertverlust von Kapitalvermögen führt. Ein solcher Preisanstieg wird in Prozent als Inflationsrate oder als absoluter Wert in

einem Preisindex angegeben. Der Preisanstieg kann sich dabei auf ein bestimmtes Marktsegment und einen bestimmten Zeitraum beziehen. Ein namhafter Inflationsindikator in Europa ist beispielsweise der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), welcher sich auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten erworben werden, bezieht.

Unter Inflationsrisiko versteht man das Risiko, dass der Wert eines Kapitalvermögens aufgrund des Kaufkraftverlustes durch Preisanstiege am Markt sinkt. Da das Preisniveau von vielen Faktoren beeinflusst wird, kann nicht vorausgesagt werden, wie hoch die Inflation und demnach der Wertverlust in bestimmten Zeiträumen sein werden.

Als Ausgleich für die Inflation werden idR Löhne, Gehälter, Pensionen, etc. jährlich angepasst, um die Kaufkraft zu erhalten. Anleger investieren ihre Kapitalvermögenswerte in unterschiedliche Veranlagungsmöglichkeiten, wie z.B. Sparguth, Anleihen, Fonds, etc. um durch Zinsen, Dividenden und ähnliche Ertragsausschüttungen den Wertverlust durch die Inflation bestmöglich auszugleichen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, verstanden.

Auch Klimarisiken zählen zu den Nachhaltigkeitsrisiken. Von Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Hier unterscheidet man wiederum zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken. Physische Risiken des Klimawandels ergeben sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen, z.B. Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze-/Dürreperioden, Sturm und Hagel. Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können, wie z.B. die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft (Einführung einer CO₂-Steuer, Änderungen der Bauordnungen und Flächenwidmungen, etc.), technologische Entwicklungen (bspw. erneuerbare Energien) sowie Änderungen im Konsumverhalten. Diese Risiken können sich auf den Wert und die Wertentwicklung von Investments aller Kategorien (Aktien, Anleihen, Investmentfonds, ...) auswirken.

Nachhaltige Geldanlagen können ebenso risikoreich sein wie klassische Geldanlagen – bitte beachten Sie Risikohinweise bei den jeweiligen Anlageformen.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Fractional Shares

Die Hypo Bank Burgenland AG bietet keine Möglichkeit, Bruchteile von Aktien zu erwerben, da es am Markt keine Bruchstücke zum Erwerben gibt. Sollte es durch Finanztransaktionen zu Bruchteilen einer Aktie kommen, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt anteilig in Cash abgebunden.

Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen. Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

c. Anleihen**Definition**

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen.

Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Wertpapierunternehmen kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Besicherte (secured) und unbesicherte (non secured) Anleihen

Klassische Senioranleihen gelten als erstrangige Forderungen, welche im Insolvenzfall der Emittentin (Schuldner) zuerst bedient werden. Das heißt, Anleger (Gläubiger) mit diesen Wertpapieren haben eine höhere Chance, ihr eingesetztes Kapital in einem solchen Insolvenzfall zurückzuerhalten, als Anleger, welche beispielsweise in nachrangige Anleihen oder eigenkapitalnahe Wertpapiere der Emittentin investiert haben.

Anleihen können besichert oder unbesichert sein. Besicherte Anleihen sind gegenüber unbesicherten Anleihen bessergestellt, weil für diese bestimmte Vermögenswerte zur Abdeckung im Insolvenzfall der Emittentin vorgesehen sind. Dafür weisen sie im Vergleich zu unbesicherten Anleihen eine geringere Ertragschance aus.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

d. Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag aus Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass an ausländischen Börsen immer "Handelsspesen" verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier- oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

e. Investmentfonds

I. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsoorder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich. Kunden wird empfohlen, für eine auf ihre persönliche Situation zugeschnittene Beratung einen qualifizierten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu konsultieren.

II. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-) Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

III. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die verglichen an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Nachbildung, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

f. Immobilienfonds

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhänderisch für die Anteilsscheinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsscheinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilsscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsscheinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung.

Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsscheinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilsscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilsscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilsscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilsscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

g. Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call- OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

h. Börsliche Wertpapiere - Termingeschäfte (Optionen - und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihr Wertpapierunternehmen sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw. sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein.

Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z.B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing).

Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlicher zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zuteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

i. Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und - aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

j. Strukturierte Produkte

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.

Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.

Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.

Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d.h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder

unterschriften wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbieten zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

k. Hedgefonds, CTA

Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds- Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds- Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. Zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/ Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

CTA

Die meisten Commodity Trading Advisor CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

l. Devisentermingeschäfte

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

m. Devisenswaps**Definition**

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

n. Interest Rate Swaps (IRS)**Definition**

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)**Definition**

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z.B.

3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z.B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

Sonderform: CMS Spread linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z.B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z.B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z.B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z.B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

o. Forward Rates Agreements (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

p. Zins-Futures

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

q. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

Standard Option– Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z.B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z.B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen.

Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

r. Devisenoptionsgeschäfte

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teure Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

s. Zinsoptionen

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward- Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

t. Cross Currency Swap (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverbindlichkeiten erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverbindlichkeiten bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

u. Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich ("Warendermingeschäfte")

Warendermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warendermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenderminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einen Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einen Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken – Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity Optionen – Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Ihr Risiko bei verkauften Commodity Optionen – Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Waretermingeschäften im allgemeinen

Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Waretermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Wareterminmarkt. Wareterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung / Liquidität

Wareterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Wareterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit- /Stop-Order

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Wareterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt- (Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt- (Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Wareterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

v. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden. Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt.

Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Hartes Kernkapital (Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente)
2. Zusätzliches Kernkapital (z.B. Additional-Tier 1-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Ergänzungskapital (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
4. Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
5. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
6. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden **europaweit** in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

w. Sustainable Finance (Nachhaltige Finanzierung)

Zweck der Nachhaltigkeit ist, die Kapitalflüsse in Richtung nachhaltige Investitionen zu lenken. Die Nachhaltigkeit soll sich langfristig im Finanzbereich etablieren. Finanzielle Risiken, die sich aus Umständen des Klimawandels, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und aus sozialen Problemen ergeben, sollen bewältigt werden. Grundlage dafür ist das Pariser Klimaabkommen aus dem Jahr 2015, indem sich die Vertragsparteien der Vereinten Nationen über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an ihn geeinigt haben. Die zwei Herausforderungen, Erderwärmung und Rohstoffverknappung sind aktiv zu meistern. Jedes Unternehmen muss seinen Beitrag zur Lösung dieser Herausforderungen leisten und dies auch in einem Bericht darstellen. Die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden müssen miteinbezogen werden und spielen die ESG Kriterien (Environmental, Social und Governance) eine wichtige Rolle.

Nachhaltig ist ein Produkt, wenn es der EU-Taxonomie Verordnung entspricht, es entsprechend der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) nachhaltig ist oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Eines der drei Kriterien muss vorliegen, um den ESG- Standards zu entsprechen.

Die EU-Taxonomie Verordnung ist eine EU-Verordnung, die Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert, sowie zum anderen die Offenlegungsverordnung ändert. Es wurde festgelegt unter welchen Umständen eine wirtschaftliche Aktivität als gesetzlich nachhaltig gilt. Es muss ein Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele geleistet werden. (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme). Dabei darf keinem anderen Umweltziel erheblicher Schaden zugefügt werden und die Aktivität soll im Einklang mit Mindestanforderungen in den Bereichen Arbeitsstandards und Menschenrechte stehen.

x. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, Offenlegung gemäß Art. 6 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungs-VO“)

Anlageberatung

Im Nachfolgenden finden Sie einen Überblick über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung einbezogen werden. Aussagen über ein Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte werden derzeit keine getroffen.

Die in der Anlageberatung angebotenen Finanzprodukte werden zuvor einer quantitativen und qualitativen Bewertung unterzogen. Dieses interne Auswahlverfahren stellt sicher, dass nur Finanzprodukte, die den intern festgelegten Qualitätskriterien entsprechen, in den sogenannten Produktkatalog aufgenommen werden. Mit dieser Qualitätssicherung werden aufsichtsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Beratung von Produkten einheitlich eingehalten.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten grundsätzlich durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird daher auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden zentral gesammelt und sind, neben anderen Kriterien, Teil des Auswahlprozesses des Produktkatalogs.

Weiterführende Informationen in Bezug auf die Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sind auf der Website der Bank wie folgt abrufbar: <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/nachhaltigkeit/downloads>

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: November 2025

Verzeichnis:

Geregelter Markt:

Geregelte Märkte werden von einem Marktbetreiber betrieben, der die Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Finanzinstrumente nach festen Regeln und gesetzlichen Vorgaben ermöglicht und einer Aufsicht unterliegt.

MTF:

Multilaterales Handelssystem (engl: Multilateral Trading Facility) wird von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem Marktbetreiber betrieben und führt mehrere Kauf- und Verkaufsinteressen Dritter an Finanzinstrumenten nach festen Regeln zusammen, sodass ein Vertragsschluss zustande kommt.

OTF:

Ein Organisiertes Handelssystem (engl: Organised Trading Facility) ist ein Handelsplatz, der im Rahmen der MiFID II-Richtlinie eingeführt wurde – speziell, um den außerbörslichen Handel mit nicht standardisierten Finanzinstrumenten wie bestimmten Anleihen und Derivaten transparenter und regulierter zu gestalten.

SI:

Ein Systematischer Internalisierer (SI) ist ein Begriff aus der MiFID II-Regulierung und bezeichnet ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. eine Bank oder ein Broker), das eigene Kundenaufträge regelmäßig außerhalb eines geregelten Marktes, MTF oder OTF gegen die eigene Bilanz ausführt.

OTC:

Over-the-Counter (OTC) auf Deutsch „Tafelgeschäfte“ bezeichnet den Handel mit Finanzinstrumenten direkt zwischen zwei Parteien, also außerhalb von geregelten Märkten, Multilateralen Handelssystemen (MTF) oder Organisierten Handelssystemen (OTF).

Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Ausführungsplätze					
Merkmal	Geregelter Markt	MTF	OTF	SI	OTC
Regulierung	Höchster Regulierungsgrad, streng reguliert	Reguliert aber weniger streng als geregelte Märkte	Reguliert aber flexibler als MTF	Muss ab bestimmten Handelsvolumina als SI registriert und transparent sein	Weniger reguliert, oft keine oder geringere Transparenzanforderungen
Marktbetreiber	Marktbetreiber mit offizieller Börsenzulassung	Wertpapierfirma oder Marktbetreiber	Nur Investmentfirmen (keine Börsenbetreiber im klassischen Sinn)	Unternehmen mit Handelslizenz (z.B. Bank, Broker-Dealer)	Keine zentrale Plattform, bilateral
Zulassung der Instrumente	Pflicht zur offiziellen Zulassung der Finanzinstrumente	Keine Pflicht zur offiziellen Zulassung	Ebenfalls keine Börsenzulassung notwendig; Fokus liegt auf nicht standardisierten Instrumenten	Keine eigene Zulassungspflicht, da der SI kein Handelsplatz ist	Keine formale Zulassung notwendig; Handel mit nicht standardisierten, oft komplexen Finanzinstrumenten
Handelsregeln	Feste, gesetzlich vorgegebene Handelsregeln	Nicht-diskretionär: Feste, von Betreiber vorgegebene Regeln	Diskretionär: Betreiber hat Ermessensspielraum bei der Ausführung und Reihenfolge von Aufträgen	Bilateraler Handel – das Unternehmen tritt als Gegenpartei zum Kunden auf eigene Rechnung auf, transparente Preisbildung muss gegeben sein	Verhandlung individuell zwischen den Parteien, keine Transparenzregeln
Rechtsstatus	Offiziell anerkannter Börsenmarkt	Handelsplattform, aber kein offizieller Börsenmarkt	Kein regulierter Markt – flexible Plattformform für spezifische Produkte	Streng reguliert, muss als SI registriert sein und Transparenzpflichten erfüllen	Kein regulierter Handelsplatz
Zielgruppe	Alle (Fin. Institute, Professionelle Kunden, Emittenten, Private Anleger,...)	Institutionelle und private Kunden	Hauptsächlich institutionelle/ professionelle Kunden	Vor allem professionelle und institutionelle Kunden	Institutionelle Kunden, bilaterale Vereinbarungen
Beispiele	Wiener Börse, Frankfurter Börse	Tradegate, Turquoise	Bloomberg OTF	Deutsche Bank, UBS	Tradeweb

Aktien Bruchstücke (engl. Fractional shares):

Was sind Aktien Bruchstücke/Fractional Shares?

Bruchstücke von Aktien sind Teilstücke einer Unternehmensaktie die wie Aktien gehandelt werden können.

Wie kann es zu Fractional Shares kommen?

1. Der Kauf einer ganzen Aktie kann für Anleger sehr teuer sein (z.B. eine Lindt & Sprüngli Aktie kostet über 100.000 €). Daher haben manche Finanzinstitute Bruchteile von Aktien eingeführt, die es Anlegern ermöglicht, einen Bruchteil einer Aktie zu kaufen. Bis vor kurzem konnten Anleger nur in den USA in Fractional Shares investieren doch gibt es mittlerweile auch Anbieter in Europa.
2. Bei Aktiensplits oder Reverse Splits können Bruchteile von Aktien entstehen, wenn der Split zu einer ungleichmäßigen Anzahl der Aktien führt.
3. Anleger können bei Merger & Acquisition auch Bruchteile von Aktien erhalten.
4. Bei einer automatischen Dividenden Reinvestition kann es zu einem Erhalt von Teilaktien kommen.

Umgang mit Aktienbruchteilen bei der Grawe Bankengruppe:

Die Grawe Bankengruppe bietet keine Möglichkeit, Bruchteile von Aktien zu erwerben, da es am Markt keine Bruchstücke zum Erwerben gibt. Sollte es durch Finanztransaktionen zu Bruchteilen einer Aktie kommen, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt anteilig in Cash abgefunden.